

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Übersicht 5

**über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten
Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht**

Der Bundestag wolle beschließen,

von einer Äußerung oder einem Verfahrensbeitrag zu den in der anliegenden Übersicht aufgeführten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht abzu-
sehen.

Berlin, den 17. Januar 2007

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
16/59	1 BvR 1956/06	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn F. gegen a) den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 13. Juni 2006 - VII B 13/06 -, a) das Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 15. Dezember 2005 - 13 K 1908/05 -, b) den Widerrufsbescheid der Steuerberaterkammer Hessen vom 16. Juni 2005 - Wid/f .../2005 P/ro. -</p> <p><i>betr.: Verletzung des Beschwerdeführers in seinem Grundrecht aus Art. 12 GG und in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG wegen Widerrufs der Bestellung als Steuerberater durch die Steuerberaterkammer Hessen mit der Begründung, er übe eine Tätigkeit als Arbeitnehmer aus, die mit seinem Beruf gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 2 Steuerberatungsgesetz nicht vereinbar sei</i></p>
16/60	1 BvR 1620/04	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn B. gegen den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 21. Januar 2004 - 15 UF 233/00 -</p> <p><i>betr.: Verletzung des Beschwerdeführers in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und in seinem Grundrecht aus Art. 6 GG wegen der Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 25.000 Euro für den Fall, dass er der ihm auferlegten Verpflichtung zum – vom Beschwerdeführer nicht gewünschten – Umgang mit seinem nichtehelichen minderjährigen Kind nicht nachkomme</i></p>
16/61	1 BvR 2186/06	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn Dr. A. W. und weiteren 20 Beschwerdeführern gegen Art. 1 des Gesetzes über die Reform hufbeschlagsrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2006 (BGBl I S. 900)</p> <p><i>betr.: Verletzung der Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 12 GG und in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 GG wegen Neuordnung der Berufe der Hufbeschlagschmiede, Huftechniker, Hufpfleger und entsprechender Ausbildungsstätten durch das Gesetz über die Reform hufbeschlagsrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2006, das bei 15 Beschwerdeführern zur Vernichtung ihrer beruflichen Existenz als Huftechniker und als Betreiber von Ausbildungsstätten für Huftechniker, Hufpfleger und als Berufstätige verwandter Berufe führe und bei 6 Beschwerdeführern dazu, dass sie als Schüler der genannten Ausbildungsrichtungen ihren gewählten Ausbildungsberuf nicht mehr wahrnehmen könnten</i></p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			(Das Bundesverfassungsgericht hat am 5. Dezember 2006 auf Antrag der Beschwerdeführer im Wege der einstweiligen Anordnung das Inkrafttreten von Art. 1 des o. g. Gesetzes bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, längstens für die Dauer von sechs Monaten, insoweit ausgesetzt, als Personen, die Verrichtungen an Hufen zum Zweck des Schutzes, der Gesundheit, der Korrektur oder der Behandlung vornehmen, ohne dabei einen Eisenbeschlag anzubringen, sowie Personen und Einrichtungen, die zu solchen Verrichtungen ausbilden, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen werden.)
16/62	2 BvL 57/06	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfassungsrechtliche Prüfung der Frage,</p> <p>ob die zu § 34 Abs. 1 i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl I S. 402) ergangene Anwendungsregelung des § 52 Abs. 47 des Einkommensteuergesetzes i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 mit Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes insoweit vereinbar ist., als Entschädigungen i.S. des § 34 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 24 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die vor dem <u>Beschluss</u> des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 <u>durch den Bundestag</u> am 4. März 1999 vereinbart und ausgezahlt worden sind, mit einer höheren Steuer belegt werden als es das im Zeitpunkt der Auszahlung geltende Gesetz vorgesehen hat.</p> <p>- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 2. August 2006 - XI R 30/03 -</p>
16/63	2 BvL 58/06	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfassungsrechtliche Prüfung der Frage,</p> <p>ob die zu § 34 Abs. 1 i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl I S. 402) ergangene Anwendungsregelung des § 52 Abs. 47 des Einkommensteuergesetzes i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 mit Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes insoweit vereinbar ist., als Entschädigungen i.S. des § 34 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 24 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die vor der <u>Verkündung</u> des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 am 31. März 1999 vereinbart und ausgezahlt worden sind, mit einer höheren Steuer belegt werden als es das im Zeitpunkt der Auszahlung geltende Gesetz vorgesehen hat.</p> <p>- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 2. August 2006 - XI R 34/02 -</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
16/64	1 BvR 2310/06	Verfassungsbeschwerde	<p>der Frau A. K. gegen den Beschluss des Amtsgerichts Berlin-Neukölln vom 31. Juli 2006 - 70a II 4667/06 -</p> <p><i>betr.: Verletzung der Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG wegen der Nichtausstellung eines Berechtigungsscheins nach dem Beratungshilfegesetz für die Beratung zu einem Bescheid der Familienkasse Berlin Süd in einer Kindergeldangelegenheit mit der Begründung, es handele sich um eine nicht unter das Beratungshilfegesetz fallende Angelegenheit der Finanzgerichtsbarkeit und die Familienkasse sei dem Finanzamt zuzuordnen</i></p>